

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/8221, 14/8288 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

A. Problem

Das Gesetz soll die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch verbessern. In der Praxis oft auftretende Schwierigkeiten bei der Verfolgung von illegaler Beschäftigung sollen durch bessere Zusammenarbeitsmöglichkeiten der Behörden und neue Befugnisse der Bundesanstalt für Arbeit verringert werden. Außerdem sollen die Sanktionen erheblich verschärft und auf diese Weise die Abschreckungswirkung erhöht werden. Die Hauptunternehmer des Baugewerbes sollen in Zukunft für die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer ihrer Auftragnehmer wie selbstschuldnerische Bürgen haften. Mehrere Gesetze sollen daher ergänzt werden.

B. Lösung

Im Zuge der Ausschussberatungen wurden insbesondere folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

- Die Polizeivollzugsbehörden der Länder werden an der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit beteiligt und erhalten entsprechende Prüf- und Informationsrechte.
- Der Straftatbestand der illegalen Ausländerbeschäftigung stellt nur noch auf die Zahl der illegal beschäftigten Ausländer ab, nicht mehr auf die Dauer der illegalen Beschäftigung.
- Alle Behörden, die bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit zusammenarbeiten, werden verpflichtet, Informationen auszutauschen.
- Bei der Ausführung von Dienst- oder Werkverträgen im Baubereich hat der Unternehmer Lohn- und Geschäftsunterlagen so zu gestalten, dass auch der Arbeitnehmer zu den jeweiligen Dienst- oder Werkverträgen zuzuordnen ist.
- Bei Schwarzarbeit unter Verletzung der Vorschriften über die Eintragung in die Handwerksrolle bleibt es bei dem bisherigen Bußgeldrahmen von 100 000 Euro.

- Die Herausgeber von Chiffre-Anzeigen mit Werbemaßnahmen für handwerkliche Leistungen haben den Handwerkskammern den Auftraggeber der Chiffre-Anzeige unentgeltlich mitzuteilen.
- Die bisherige Praxis bei der Vergabe, vom Bewerber selbst die Vorlage von Auskünften aus dem Bundeszentralregister oder Gewerbezentralregister zu verlangen, bleibt zulässig.
- Die Dauer des Ausschlusses von der Vergabe öffentlicher Aufträge wird auf drei Jahre festgesetzt.
- Eine Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit stellt sicher, dass nicht nur natürliche Personen wie Geschäftsführer oder Gesellschafter bei einschlägigen Vorstrafen, sondern auch die Unternehmen, für die sie handeln, als solche von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen werden.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die verbesserte Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmisbrauchs dürften nicht quantifizierbare Mehreinnahmen (zusätzliche Sozialabgaben und Steuereinnahmen) für die öffentlichen Haushalte entstehen.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Gesetzesänderungen, insbesondere die Übertragung von zusätzlichen Rechten im Rahmen von Ermittlungsverfahren, dürften geringe Mehrkosten bei der Bundesanstalt für Arbeit und den Behörden der Zollverwaltung entstehen, die aber unter den zu erwartenden Mehreinnahmen liegen dürften. Im Bereich der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post können Mehrausgaben zwischen 38 000 und 154 000 Euro, je nach Zahl der Auskunftersuchen der für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Landesbehörden, entstehen.

Die Erweiterung der Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern bei den Strafgerichten könnte zu Mehrkosten im Justizbereich führen. Da durch die Erweiterung der Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern aber andere Kammern entlastet werden, dürften die Mehrkosten nicht erheblich sein.

E. Sonstige Kosten und Auswirkungen

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen sind nicht zu erwarten.

Durch die verbesserte Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und durch die Einführung einer Haftung der Unternehmer des Baugewerbes für die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer ihrer Nachunternehmer könnte es zu einem geringfügigen Anstieg der Baukosten kommen. Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 14/8221, 14/8288 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 20. März 2002

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Wolfgang Meckelburg
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfes eines Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit
– Drucksachen 14/8221, 14/8288 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1
Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 2
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 4
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 6
Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 7
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Artikel 8
Änderung des Strafgesetzbuches

Artikel 9
Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung von Schwarzarbeit

Artikel 10
Änderung der Abgabenordnung

Artikel 11
Änderung der Gewerbeordnung

Artikel 12
Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Artikel 13
Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Artikel 14
Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Artikel 15
Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung

Artikel 16
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 17
Inkrafttreten

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1
Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 2
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 4
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 6
Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 7
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Artikel 8
Änderung des Strafgesetzbuches

Artikel 9
Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung von Schwarzarbeit

Artikel 10
Änderung der Abgabenordnung

Artikel 11
Änderung der Gewerbeordnung

Artikel 12
Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Artikel 13
Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Artikel 14
Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Artikel 15
Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung

Artikel 16
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 17
Inkrafttreten

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 1**Artikel 1****Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**

unverändert

In § 35 Abs. 1 Satz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2**Artikel 2****Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch****Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben
 - b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
2. § 304 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 *Satz 4* werden die Wörter „Arbeits- und die Hauptzollämter“ durch die Wörter „Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) die Wörter „Arbeits- und die Hauptzollämter“ werden durch die Wörter „Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
 - bb) nach Nummer 7 werden folgende Nummern angefügt:
 - „8. Trägern der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz
 9. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden“
3. § 305 wird wie folgt geändert:
 - a) *Absatz 1* Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Durchführung des § 304 Abs. 1 sind die Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung sowie die sie unterstützenden Behörden berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können.“
 - b) In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Arbeits- und Hauptzollämter“ durch die Wörter

1. unverändert
2. § 304 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Arbeits- und die Hauptzollämter“ durch die Wörter „Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - cc) **Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:**

„Soweit die Polizeivollzugsbehörden der Länder die Behörden nach Satz 1 auf Ersuchen im Einzelfall unterstützen, sind sie zu Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 2 befugt.“
3. § 305 **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Durchführung des § 304 Abs. 1 sind die Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung, die sie unterstützenden Behörden sowie **die Polizeivollzugsbehörden der Länder** berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können.“
 - b) In den **Sätzen** 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Arbeits- und Hauptzollämter **sowie die sie unter-**

Entwurf

„Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

4. § 306 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Arbeits- und Hauptzollämtern“ durch die Wörter „Arbeitsämtern und den Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Arbeits- oder Hauptzollämter“ durch die Wörter „Arbeitsämter oder der Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

5. § 307 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zusammenarbeit mit den Behörden der Zollverwaltung“
- b) In Absatz 1 *wird* das Wort „Hauptzollämter“ jeweils durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird *wie folgt gefasst*:

„Die Behörden der Zollverwaltung und ihre Beamten haben bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 304 Abs. 1 genannten Prüfungsgegenstände stehen, dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; ihre Beamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.“

6. § 308 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 304 genannten Behörden *dürfen* einander die für Prüfungen erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen übermitteln. Andere Behörden, die die Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung bei ihren Prüfungen unterstützen, dürfen die für Prüfungen erforderlichen Daten erheben und an die zuständigen Stellen übermitteln. Die Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung dürfen Daten, die für die Prüfung nach § 304 Abs. 1 Nr. 2

Beschlüsse des 11. Ausschusses

stützenden Behörden“ durch die Wörter „Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung, **die sie unterstützenden Behörden sowie die Polizeivollzugsbehörden der Länder**“ ersetzt.

4. § 306 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesanstalt für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung sowie ihre Beamten haben bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 304 Abs. 1 genannten Prüfungsgegenstände stehen, dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeivollzugsdienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; die Beamten der Zollverwaltung sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.“

5. § 307 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) In Absatz 1 **werden die Gliederungsbezeichnung (1) gestrichen und** das Wort „Hauptzollämter“ jeweils durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird **aufgehoben**.

6. § 308 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 304 genannten Behörden **sind verpflichtet**, einander die für Prüfungen erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen **zu** übermitteln, **soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden erforderlich ist**. Andere Behörden, die die Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung bei ihren Prüfungen unterstützen, dürfen die für Prüfungen erforderlichen Daten erheben und an die zuständigen Stellen übermitteln. Die

Entwurf

erforderlich sind, auch den Behörden nach Satz 2 übermitteln. Die in § 304 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Behörden, die Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden übermitteln einander die für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach § 307 Abs. 2 erforderlichen Informationen. An Strafverfolgungsbehörden und Polizeibehörden dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten nach § 307 Abs. 2 erforderlich sind.“

- b) In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Arbeits- und Hauptzollämter“ durch die Wörter „Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 8, 9 und 12“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3, 8, 9 und 12“ ersetzt.
7. § 392 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) *In Satz 2 und 3* werden jeweils nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „und Gemeindeverbände“ eingefügt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „ihrer Verbände“ durch die Wörter „der Gemeindeverbände“ ersetzt.
8. § 404 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisherige Nummer 5 wird die neue Nummer 1 und wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung dürfen Daten, die für die Prüfung nach § 304 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich sind, auch den Behörden nach Satz 2 übermitteln. Die in § 304 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Behörden, die Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden übermitteln einander die für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach § 307 Abs. 2 erforderlichen Informationen. An Strafverfolgungsbehörden und Polizeibehörden dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten nach § 307 Abs. 2 erforderlich sind.“

- b) **Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:**

„(1a) Die Behörden der Zollverwaltung und die Polizeibehörden der Länder dürfen die Datenbestände der Bundesanstalt über erteilte Arbeits-erlaubnisse und im Rahmen von Werkvertragskontingenten beschäftigte ausländische Arbeitnehmer automatisiert abrufen, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. § 79 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“
 - c) In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Arbeits- und Hauptzollämter“ durch die Wörter „Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 8, 9 und 12“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3, 8, 9 und 12“ ersetzt.
7. § 392 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter sind die gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörden der zum Arbeitsamtsbezirk gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände oder, soweit es sich um oberste Landesbehörden handelt, die von ihnen bestimmten Behörden. Die zum Arbeitsamtsbezirk gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, der zuständigen Behörde Personen vorzuschlagen. Einigen sie sich auf einen Vorschlag, ist die zuständige Behörde an diesen gebunden; im anderen Fall schlägt sie von sich aus Personen vor, die für die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände oder für sie tätig sein müssen.“
 - b) unverändert
8. unverändert

Entwurf

- „1. entgegen § 43 Abs. 4 oder § 287 Abs. 3 sich die dort genannte Gebühr oder den genannten Aufwendungsersatz erstatten lässt,“
- bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die neuen Nummern 2 bis 5.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 2“ wird durch die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 3“ ersetzt.
- bb) Das Wort „zweihundertfünfzigtausend“ wird durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.
- cc) Die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 4 bis 9“ wird durch die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 1, 5 bis 9“ ersetzt.
- dd) Die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 1, 3“ wird durch die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 2, 4“ ersetzt.
9. § 405 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und 5 wird das Wort „Hauptzollämter“ jeweils durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Bundesanstalt führt bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des § 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 bis 5, 17 bis 26 und des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes die Bezeichnung „Arbeitsmarktinspektion für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung (Arbeitsmarktinspektion)“.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 2 und 4 bis 20“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 1, 3 und 5 bis 20“ ersetzt.
10. In § 406 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.
11. § 407 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt, *das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ und das Wort „dreißig“ durch die Angabe „14“ ersetzt.*
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift zum Sechsten Abschnitt wird die Angabe „Meldungen“ gestrichen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

9. unverändert

10. unverändert

11. § 407 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt und **die Wörter „mindestens dreißig Kalendertage“ gestrichen.**
- b) unverändert

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Im Sechsten Abschnitt wird der Zweite Titel aufgehoben, der Dritte Titel wird Zweiter Titel.
- c) Nach der Angabe zu § 115 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 116 Löschung der besonderen Datei der Datenstelle der Rentenversicherung“
2. Dem § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sind bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung nicht gezahlt worden, gilt ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart.“
3. Nach § 28a Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle unverzüglich am Tag des Beschäftigungsbeginns eine Meldung zu erstatten, wenn der Beschäftigte zu diesem Zeitpunkt den Sozialversicherungsausweis nicht vorgelegt hat. Diese Meldung ist gesondert zu kennzeichnen und gilt als Meldung nach Absatz 1 Nr. 1.“
4. Nach § 28e Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Ein Unternehmer des Baugewerbes, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen im Sinne des § 211 Abs. 1 des Dritten Buches beauftragt, haftet für die Erfüllung der Zahlungspflicht dieses Unternehmers, eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge; es sei denn, er weist nach, dass er auf Grund sorgfältiger Prüfung ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass dieser Unternehmer, ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer oder ein von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragter Verleiher seine Zahlungspflicht erfüllt. Dies gilt entsprechend für die vom Nachunternehmer gegenüber ausländischen Sozialversicherungsträgern abzuführenden Beiträge. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
5. Nach § 28f Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe hat der Unternehmer die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnung so zu gestalten, dass eine Zuordnung des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu dem jeweiligen Dienst- oder Werkvertrag *für den Fall der Haftung nach § 28e Abs. 3a* möglich ist.“
6. Dem § 28h wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Bei Meldungen nach § 28a Abs. 3a muss die Einzugsstelle den zuständigen Leistungsträger über die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises informieren und die ihr bekannten, zur Beurteilung der Berechtigung eines weiteren Leistungsbezugs erforderlichen Daten übermitteln.“
7. Dem § 28o Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Meldungen nach § 28a Abs. 3a hat der Beschäftigte auf Verlangen der Einzugsstelle unverzüglich Auskunft über die Art einer Leistung nach § 100 Abs. 1 und den zuständigen Leistungsträger zu erteilen; § 98 Abs. 2 Satz 2 Zehntes Buch gilt entsprechend.“
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. Nach § 28f Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe hat der Unternehmer die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnung so zu gestalten, dass eine Zuordnung **der Arbeitnehmer**, des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu dem jeweiligen Dienst- oder Werkvertrag möglich ist.“
6. unverändert
7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
8. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts werden das Komma und die Angabe „Meldungen“ gestrichen.	8. unverändert
9. In § 95 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt und es wird die Angabe „über die Kontrollmeldung (§ 102), über die Sofortmeldung (§ 103)“ gestrichen.	9. unverändert
10. In § 96 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 28i Abs. 1“ durch die Angabe „§ 28i“ ersetzt.	10. unverändert
11. In § 99 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schaustellergewerbe“ ein Komma und die Wörter „bei Unternehmen der Forstwirtschaft“ eingefügt und die Angabe „§ 107 Absatz 1 und 2“ wird durch die Angabe „§ 304 des Dritten Buches“ ersetzt.	11. unverändert
12. Der Zweite Titel des Sechsten Abschnitts wird aufgehoben, der Dritte Titel wird Zweiter Titel.	12. unverändert
13. § 107 wird wie folgt geändert:	13. § 107 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 28a, 99, 102 und 103“ durch die Angabe „§§ 28a und 99“ ersetzt.	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert :
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 28a, 99, 102 und 103“ durch die Angabe „§§ 28a und 99“ ersetzt.
	bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Soweit die Polizeivollzugsbehörden der Länder die Behörden nach Satz 1 auf Ersuchen im Einzelfall unterstützen, sind sie zu Prüfungen nach § 99 Abs. 2 befugt.“
	cc) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Behörden,“ die Wörter „die Polizeivollzugsbehörden der Länder,“ eingefügt.
b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 103“ durch die Angabe „§ 28a Abs. 3a“ ersetzt.	b) unverändert
c) In Absatz 3 wird die Angabe „den §§ 102 und 103“ durch die Angabe „§ 28a Abs. 3a“ ersetzt.	c) unverändert
14. In § 108 wird die Angabe „§ 102“ durch die Angabe „§ 28a Abs. 3a“ ersetzt.	14. unverändert
15. § 109 Abs. 3 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Regelungen des Zweiten Titels dieses Abschnitts gelten“ durch die Angabe „§ 28a Abs. 3a gilt“ ersetzt.	
b) Satz 2 wird aufgehoben.	
16. § 111 wird wie folgt geändert:	16. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 103 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Satz 5“ gestrichen.	
bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:	
„3a. entgegen § 28f Abs. 1a eine Lohnunterlage oder eine Beitragsabrechnung nicht oder nicht richtig gestaltet.“	

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- cc) Die bisherige Nummer 3a wird die neue Nummer 3b.
- dd) In Nummer 8 wird die Angabe „oder § 106 Nr. 3, 5 oder 7“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 7“ ersetzt.
17. § 112 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4a wird die Angabe „§ 111 Abs. 1 Nr. 3 und 3a“ durch die Angabe „§ 111 Abs. 1 Nr. 3 bis 3b“ ersetzt.
- b) In Nummer 4b wird die Angabe „§ 111 Abs. 1 Nr. 3 und 3a“ durch die Angabe „§ 111 Abs. 1 Nr. 3 bis 3b“ ersetzt.
18. In § 113 Satz 1 wird das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
19. Nach § 115 wird folgender § 116 angefügt:
- „§ 116
Löschung der besonderen Datei der Datenstelle
der Rentenversicherung
- Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger löscht am 2. Januar 2004 die in der besonderen Datei gespeicherten Meldungen nach § 104 in der am 31. März 1999 geltenden Fassung.“

17. unverändert

18. unverändert

19. unverändert

Artikel 4**Artikel 4****Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

unverändert

In § 306 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Hauptzollämtern“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 5**Artikel 5****Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

unverändert

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 150 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptzollämtern“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
2. In § 321 Satz 1 wird das Wort „Hauptzollämtern“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 6**Artikel 6****Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch****Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996,

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996,

Entwurf

BGBI. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 150 Abs. 3 werden nach dem Wort „Buches“ die Wörter „und für die Beitragshaftung bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe gilt § 28e Abs. 3a des Vierten Buches“ eingefügt.

2. § 165 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Unternehmer haben über die den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 zugrunde liegenden Tatsachen Aufzeichnungen zu führen; bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe hat der Unternehmer jeweils gesonderte Aufzeichnungen so zu führen, dass eine Zuordnung der Arbeitsentgelte und der geleisteten Arbeitsstunden der Versicherten zu dem jeweiligen Dienst- oder Werkvertrag *für den Fall einer Haftung nach § 150 Abs. 3* gewährleistet ist. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.“

Artikel 7

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:*

„§ 26a

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Straftaten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, des Betruges in Fällen des Bezuges von Sozialleistungen unter Verletzung gesetzlicher Pflichten zur Mitteilung der Ausübung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt innerhalb eines Amtsgerichts einer besonderen Abteilung zuzuweisen, soweit es für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

2. § 74c Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. a) des Betruges, der Untreue, des Wuchers, der Vorteilsgewährung, der Bestechung und des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt,

- b) nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,

soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind,“.

Artikel 8

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 266a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322),

Beschlüsse des 11. Ausschusses

BGBI. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 165 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Unternehmer haben über die den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 zugrunde liegenden Tatsachen Aufzeichnungen zu führen; bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe hat der Unternehmer jeweils gesonderte Aufzeichnungen so zu führen, dass eine Zuordnung **der Arbeitnehmer**, der Arbeitsentgelte und der geleisteten Arbeitsstunden der Versicherten zu dem jeweiligen Dienst- oder Werkvertrag gewährleistet ist. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.“

Artikel 7

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **entfällt**

1. § 74c Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. a) des Betruges, **des Computerbetruges**, der Untreue, des Wuchers, der Vorteilsgewährung, der Bestechung und des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt,

- b) unverändert

soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind,“.

Artikel 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

das zuletzt durch das Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „oder zur Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „einschließlich der Arbeitsförderung“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß Beiträge vorenthält,
2. unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Beiträge vorenthält, oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „hunderttausend“ durch das Wort „dreihunderttausend“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „hunderttausend“ durch das Wort „dreihunderttausend“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. den Behörden der Zollverwaltung;“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 mit einer Geldbuße bis zu 300 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Beauftragung einer Person, die gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 verstößt, mit einer Geldbuße bis zu 300 000 Euro, sonst mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. den Behörden der Zollverwaltung;“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ergeben sich für die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 9 genannten Behörden im Zusam-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können die dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden über zentrale Abfragestellen in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Telekommunikationsgesetzes Auskunft über Namen und Anschrift des Anschlussinhabers einholen.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

(1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Bauauftrag der in § 98 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von vier Jahren ausgeschlossen werden, die

1. nach § 2 oder wegen illegaler Beschäftigung (§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, §§ 406, 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder Artikel 1 §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) oder
2. nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.

Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht.

Die für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Behörden nach Satz 1 Nr. 1 und 2 dürfen den Vergabestellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben. Öffentliche Auftraggeber nach Satz 1 fordern bei Bauaufträgen Auskünfte des Bundeszentralregisters nach § 30 Abs. 5, § 31 des Bundeszentralregistergesetzes und Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer in Satz 1 genannten Straftat oder Ordnungswidrigkeit an.

4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erfolgen Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Telekommunikationsanschluss oder unter einer Chiffre und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Absatz 1, ist der Anbieter dieser Telekommunikationsleistung oder der Herausgeber der Chiffreanzeige verpflichtet, der Handwerkskammer Namen und Anschrift des Anschlussinhabers oder Auftraggebers der Chiffreanzeige unentgeltlich mitzuteilen. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können die dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden über zentrale Abfragestellen in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Telekommunikationsgesetzes Auskunft über Namen und Anschrift des Anschlussinhabers einholen.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

(1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Bauauftrag der in § 98 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die **oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte**

1. nach § 2 oder wegen illegaler Beschäftigung (§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, §§ 406, 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder Artikel 1 §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) oder
2. nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.

Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht.

Die für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Behörden nach Satz 1 Nr. 1 und 2 dürfen den Vergabestellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben. Öffentliche Auftraggeber nach Satz 1 fordern bei Bauaufträgen Auskünfte des Bundeszentralregisters nach § 30 Abs. 5, § 31 des Bundeszentralregistergesetzes und Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer in Satz 1 genannten Straftat oder Ordnungswidrigkeit an **oder verlangen vom Bewerber die Vorlage entsprechender Auskünfte aus dem Bun-**

Entwurf

(2) *Auftraggeber nach Absatz 1 Satz 1 müssen bei Bauaufträgen die Möglichkeit der Auflösung des Vertrages vorsehen, wenn der Vertragspartner eine Verfehlung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 begangen hat.*“

Artikel 10**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Finanzbehörden sind verpflichtet, Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge und Steuerbeträge an Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zur Festsetzung von solchen Abgaben mitzuteilen, die an diese Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge oder Steuerbeträge anknüpfen. Die Mitteilungspflicht besteht nicht, soweit deren Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(2) Die Finanzbehörden sind verpflichtet, die nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit und der Künstlersozialkasse mitzuteilen, soweit die Kenntnis dieser Verhältnisse für die Feststellung der Versicherungspflicht oder die Festsetzung von Beiträgen einschließlich der Künstlersozialabgabe erforderlich ist oder der Betroffene einen Antrag auf Mitteilung stellt. Die Mitteilungspflicht besteht nicht, soweit deren Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.“

2. § 31a wird wie folgt geändert:

a) *Absatz 1 wird wie folgt gefasst:*

„Die Finanzbehörden sind verpflichtet, die nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen den für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden mitzuteilen, soweit die Kenntnis dieser Verhältnisse für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit erforderlich ist.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

deszentralregister oder Gewerbezentralregister, die nicht älter als drei Monate sein dürfen.

(2) **Eine Verfehlung nach Absatz 1 steht einer Verletzung von Pflichten nach § 241 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich.**“

Artikel 10**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 31a wird wie folgt gefasst:

„§ 31a

Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs

(1) Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen ist zulässig, soweit sie

1. für die Durchführung eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines anderen gerichtlichen oder Verwaltungsverfahrens mit dem Ziel

a) der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung oder Schwarzarbeit oder

b) der Entscheidung

aa) über Erteilung, Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Finanzbehörden sind verpflichtet, die nach § 30 geschützten Verhältnisse *den nach Bundes- oder Landesrecht* zuständigen Stellen mitzuteilen, soweit die Kenntnis dieser Verhältnisse für die Prüfung der Voraussetzungen der Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen einer Leistung aus öffentlichen Mitteln erforderlich ist oder der Betroffene einen Antrag auf Mitteilung stellt. Die Mitteilungspflicht besteht nicht, soweit deren Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.“

bb) über Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen einer Leistung aus öffentlichen Mitteln

oder

2. für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückgewähr einer Leistung aus öffentlichen Mitteln

erforderlich ist.

(2) Die Finanzbehörden sind in den Fällen des Absatzes 1 verpflichtet, der zuständigen Stelle die jeweils benötigten Tatsachen mitzuteilen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 erfolgt die Mitteilung auch auf Antrag des Betroffenen. Die Mitteilungspflicht nach Sätzen 1 und 2 besteht nicht, soweit deren Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.“

Artikel 11**Änderung der Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 139b Abs. 8 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. den Behörden der Zollverwaltung,“

2. § 150a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und § 5 Abs. 1 oder 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.“

Artikel 12**Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes**

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 6 wird das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung der Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 150a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und § 5 Abs. 1 oder 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.“

Artikel 12**Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes**

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

3. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 wird das Wort „Vergabebehörden“ durch das Wort „Vergabestellen“ ersetzt.
 - Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Vergabestelle fordert im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 5 Abs. 1 oder 2 an.“

Artikel 13**Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 11 Abs. 1 wird *nach* Satz 1 *folgender Satz* eingefügt:

„Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
- In § 15a Abs. 2 Nr. 1 werden *das Wort* „fünf“ *durch das Wort* „drei“ *und das Wort* „dreißig“ *durch die Zahl* „14“ *ersetzt*.
- In § 16 Abs. 2 wird das Wort „zweihundertfünfzigtausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.
- § 18 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
„7. den Behörden der Zollverwaltung,“

Artikel 14**Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung**

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 1 Satz 1 wird die Angabe „102 und 103“ gestrichen.
- In § 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Legt der Beschäftigte seinen Sozialversicherungsausweis bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nicht vor, ist unverzüglich am Tag des Beschäftigungsbegins eine gesondert gekennzeichnete Anmeldung zu erstatten.“
- § 7 wird aufgehoben.
- In § 33 Abs. 5 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 15**Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung**

In § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), die zuletzt

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. § 6 wird wie folgt geändert:
- unverändert
 - Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Vergabestelle fordert im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 5 Abs. 1 oder 2 an **oder verlangt von Bewerbern die Vorlage entsprechender Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, die nicht älter als drei Monate sein dürfen.**“

Artikel 13**Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird **der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz** „die elektronische Form ist ausgeschlossen.“ **angefügt**.
- In § 15a Abs. 2 Nr. 1 werden **die Wörter** „mindestens dreißig **Kalendertage**“ **gestrichen**.
- unverändert
- unverändert

Artikel 14

unverändert

Artikel 15

unverändert

Entwurf

durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 bis 13“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 1 oder 3 bis 13“ ersetzt.

Artikel 16**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 14 und 15 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 17**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 16

unverändert

Artikel 17**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am **1. Juni 2002** in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Wolfgang Meckelburg

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung, Voten der mitberatenden Ausschüsse, abgelehnte Änderungsanträge, Petition und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

a) Überweisung

Der **Gesetzentwurf** auf den **Drucksachen 14/8221, 14/8288** ist in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Februar 2002 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Mitberatung überwiesen worden.

b) Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 91. Sitzung am 20. März 2002 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und der PDS beschlossen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge (Ausschussdrucksachen 14/2223, 14/2226 und 14/2227 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung) anzunehmen.

Einen Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 120. Sitzung am 20. März 2002 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der im federführenden Ausschuss eingebrachten Änderungsanträge anzunehmen. Einen Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf am 20. März 2002 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktionen der FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages (Ausschussdrucksache 14/2226 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 20. März 2002 beraten. Er empfahl mehrheitlich, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS ge-

gen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gefasst. Des Weiteren empfahl der Ausschuss mehrheitlich, den Änderungsantrag der FDP abzulehnen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU gefasst.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 20. März 2002 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der im federführenden Ausschuss eingebrachten Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 20. März 2002 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 1004, 1013, 1015, 1016 und 1018. Des Weiteren hat der Ausschuss einen Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 1014 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

c) Abgelehnte Änderungsanträge

Folgende von der Fraktion der FDP auf der Ausschussdrucksache 14/2224 eingebrachte **Änderungsanträge** fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

»1. In Artikel 3 wird Nummer 3 gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung des § 28a SGB IV durch Absatz 3a berücksichtigt nicht, dass der Großteil der Arbeitnehmer eine Versicherungsnummer und einen Sozialversicherungsausweis besitzt. Die Vorlage dieses Ausweises wird häufig zum Beschäftigungsbeginn lediglich vergessen. Würde in all diesen Fällen das Verfahren zur Vergabe einer neuen Versicherungsnummer und zur Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises eingeleitet, würde das nicht nur zu vermeidbarem Verwaltungsaufwand bei den Krankenkassen, sondern auch zu größeren Problemen bei den Rentenversicherungsträgern führen.

Daher ist die Nummer 3 des Artikels 3 zu streichen.

2. In Artikel 3 wird Nummer 4 gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Gegen die Haftung des General-/Hauptunternehmers nach § 28e Abs. 3a SGB IV bestehen schwere verfassungsrechtliche Bedenken, als auch europarechtliche Bedenken. Auch ist diese Regelung in der Praxis nicht umsetzbar und

wird zu einer schwerwiegenden Diskriminierung deutscher Bauunternehmen und Betriebe führen, mit der Konsequenz des Verlustes von Arbeitsplätzen in der Baubranche der Bundesrepublik Deutschland.

Der Einsatz von Nachunternehmern durch einen Hauptunternehmer stellt eine Arbeitsteilung dar, die sich über Jahrzehnte entwickelt hat und die gerade von Auftraggeberseite gewünscht wird, insbesondere um eine einheitliche Gewährleistung zu ermöglichen. In diese gewachsenen Strukturen des deutschen Baumarktes würde durch die Einführung einer Haftung des Hauptunternehmers für die von den eingesetzten Nachunternehmern abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge auf nicht zu rechtfertigende Weise zu Lasten des Hauptunternehmers als legal handelndem Dritten eingegriffen.

Die Haftung des Generalunternehmers als selbstschuldnerischer Bürge ist offensichtlich der Regelung in § 28e Abs. 2 SGB IV für den Bereich der Arbeitnehmerüberlassung nachgebildet. Danach haftet der Entleiher dem Gläubiger des Verleihers – der jeweils zuständigen Krankenkasse als Einzugsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge – für die Erfüllung der Beitragsschuld (§ 765 BGB).

Einer Übertragung dieser Haftungsregelung auf das durch Werkvertrag gestaltete Verhältnis zwischen Generalunternehmer und Nachunternehmer stehen sowohl rechtliche als auch praktische Gründe massiv entgegen.

Zwischen beiden Rechtsinstituten bestehen gravierende Unterschiede. Während der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag lediglich die Überlassung eines Arbeitnehmers zur Arbeitsleistung in dem Betrieb des Entleihers zum Gegenstand hat, weist der Werkvertrag einen davon vollkommen verschiedenen Inhalt auf zielgerichteter Arbeitseinsatz der Arbeitnehmer durch den Nachunternehmer zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Erfolges, Arbeitnehmer sind Erfüllungsgehilfen des Nachunternehmers gemäß § 278 BGB.

Eine öffentlich-rechtliche Bürgschaft des Hauptauftragnehmers für Sozialversicherungsbeiträge würde wie die Bürgschaft des Entleihers eine jeweils aktuelle Informationspflicht des Subunternehmers über die Personalien der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer und eine Meldepflicht und gleichzeitig ein Melderecht des Hauptunternehmers als flankierende Maßnahmen zwingend voraussetzen, um dessen Kontrolle über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge durch den Subunternehmer zu ermöglichen und die Einzugsstellen in den Stand zu versetzen, eine Nichtabführung anzuzeigen. Solche Verpflichtungen werden jedoch in der Praxis nicht umsetzbar sein.

Je nach Größe des Bauvorhabens ist selbst eine Zahl von 100 Nachunternehmern nicht ausgeschlossen. Allein die Meldung sämtlicher Werkverträge gegenüber der zuständigen Beitragseinzugsstelle würde beim Hauptauftragnehmer wie auch bei der Einzugsstelle einen gewaltigen Verwaltungsaufwand erfordern, dies umso mehr, als die Meldung, um Kontrollvergleiche zu ermöglichen, jeweils der für den Nachunternehmer zuständigen Krankenkasse einzureichen wäre. Da die Nachunternehmer gewöhnlich in einem weiten Umkreis um die Baustelle ansässig sind, müsste der Generalunternehmer, um die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge wirksam zu kontrollieren, mit einer Vielzahl von Einzugsstellen in Verbindung treten.

Hinzu kommt, dass – insbesondere bei über einen längeren Zeitraum bestehenden Baustellen – die eingesetzten Arbeitnehmer je nach Bedarf ausgetauscht werden. Dem Hauptauftragnehmer müssten von allen Nachunternehmern praktisch täglich die jeweils eingesetzten Arbeitnehmer bekannt gegeben werden. Jeder Wechsel würde also zu einem zusätzlichen Kontrollaufwand des Hauptunternehmers führen.

Die in § 28e Abs. 3a SGB IV vorgesehene Exkulpationsmöglichkeit wird den berechtigten Belangen eines legal handelnden Hauptunternehmers nicht gerecht. Der Begriff der sorgfältigen Prüfung ist außerordentlich unbestimmt. Ob die nötige Sorgfalt angewendet worden ist, wird sich praktisch zumeist erst im Nachhinein feststellen lassen.

Da eine effektive Kontrolle der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge für den Hauptunternehmer nicht möglich ist, wäre dieser im Ergebnis gezwungen, entsprechende Bestandteile vom Werklohn einzubehalten, um sich vor einer Inanspruchnahme zu schützen. Durch diesen aus betriebswirtschaftlicher Sicht zwingenden Einbehalt in Höhe von ca. 40 Prozent der Bruttolohnsumme würde somit letztlich eine weitere Vorfinanzierungspflicht (neben Arbeits- und Materialkosten) der Subunternehmer entstehen. Damit würden vor allem die mittelständischen deutschen Baubetriebe getroffen und deren Liquidität auch unter Berücksichtigung des bereits nach dem am 7. September 2001 in Kraft getretenen „Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“ vom Hauptunternehmer vorzunehmenden Steuerabzugs in Höhe von 15 Prozent des Werklohns in unzumutbarer Weise gefährdet.

Noch völlig ungeklärt ist die Vereinbarkeit der Haftung mit dem Recht der Europäischen Union. Der Gesetzentwurf enthält dazu nur rudimentäre Aussagen, ohne auf den faktischen Ausschluss ausländischer Bauunternehmen vom deutschen Markt einzugehen, zu dem die Haftung – in dem Bestreben Nachunternehmerketten zu zerschlagen – unzweifelhaft führen muss.

Denn werden ausländische Nachunternehmer eingesetzt, besteht für den Generalunternehmer erst recht keine Möglichkeit, sich effektiv vor einer Inanspruchnahme als Bürge durch den ausländischen Sozialversicherungsträger zu schützen. Es dürfte für den Generalunternehmer in der Praxis kaum möglich sein, die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der ausländischen Nachunternehmer gegenüber den jeweiligen Sozialversicherungsträgern zu überprüfen. Allein die Frage, welcher ausländische Sozialversicherungsträger jeweils zuständig ist, würde für den Generalunternehmer allenfalls unter unzumutbarem Aufwand zu beantworten sein. Auch die Höhe der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen ausländischer Subunternehmer ist für den Generalunternehmer aufgrund unterschiedlichster sozialversicherungsrechtlicher Regelungen in den verschiedenen Ländern der EU effektiv nicht nachzuvollziehen.

Daher ist Nummer 4 in Artikel 3 zu streichen.

3. In Artikel 3 wird Nummer 5 gestrichen.

Begründung

Die mit Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzentwurfs beabsichtigte Einführung einer bußgeldbewährten Verpflichtung der Bauunternehmer, die Lohnunterlagen und die Beitragsabrech-

nung so zu gestalten, dass eine Zuordnung des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu dem jeweiligen Dienst- oder Werkvertrag für den Fall der Haftung nach § 28e Abs. 3a SGB IV möglich ist, (§ 28f Abs. 1a SGB IV) ist ebenfalls nicht praxistauglich. Eine Zuordnung des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu den jeweils ausgeführten Werkverträgen wäre praktisch nicht bzw. nur unter einem extrem hohen Verwaltungsaufwand durchführbar. In der Praxis ist es durchaus üblich, Arbeitnehmer innerhalb eines Kalendermonats auf wechselnden Baustellen einzusetzen. Im Straßen- und Tiefbau kommt es beispielsweise häufig vor, dass Arbeitnehmer in diesem Zeitraum auf bis zu 20 verschiedenen Baustellen arbeiten.

Daher ist Nummer 5 des Artikels 3 ersatzlos zu streichen.

4. In Artikel 3 werden die Nummern 6, 7, 13b, 14, 15 gestrichen.

Begründung

Folgeänderungen aufgrund der in Nummer 1 erfolgten Streichung des § 28a Abs. 3a SGB IV.

5. In Artikel 6 wird Nummer 1 gestrichen.

Begründung

Folgeänderung aufgrund der in Nummer 2 erfolgten Streichung des § 28e Abs. 3a SGB IV.

6. In Artikel 9 werden die Nummern 1 und 2 gestrichen.

Begründung

Die Erhöhung der Bußgeldrahmen in den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird nicht zu einer Verminderung der Schwarzarbeit führen. Dies kann nur durch eine grundsätzliche Änderung der Arbeitsmarktbedingungen und eine Senkung der zu hohen Lohnnebenkosten gelingen.

7. In Artikel 9 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erfolgen Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Telekommunikationsanschluss oder unter einer Chiffre und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Absatz 1, ist der Anbieter dieser Telekommunikationsleistung oder der Herausgeber der Chiffreanzeige verpflichtet, der Handwerkskammer Namen und Anschrift des Anschlussinhabers oder Auftraggebers der Chiffreanzeige unentgeltlich mitzuteilen.““

Begründung

Die Änderung erstreckt die Vorschrift auf Auskünfte über Auftraggeber von Chiffreanzeigen. Es ist zunehmend festzustellen, dass in Anzeigenblättern unter Chiffrebezeichnungen für handwerkliche Leistungen geworben wird. Entsprechend der bestehenden Regelung für Werbeanzeigen unter Angabe von Telefonnummern ist es erforderlich, den Herausgeber der Publikation, in der die Chiffreanzeige veröf-

fentlicht wird, zu verpflichten, der Handwerkskammer Name und Anschrift des Auftraggebers der Anzeige mitzuteilen. Die Notwendigkeit der Teilnahme der für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Landesbehörden am automatisierten Auskunftssystem über Rufnummern nach § 90 TKG ist in der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung am 13. März 2002 in Berlin von der Bundeszollverwaltung verneint worden und wird daher gestrichen.«

d) Petition

Dem Ausschuss lag eine Petition vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO BT angefordert hatte. Mit der Petition wurde beanstandet, dass Schwarzarbeiter Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung hätten, obwohl die jeweiligen Arbeitgeber für diesen Personenkreis keine Beiträge entrichteten. Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung wurde dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen.

e) Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 121. Sitzung am 27. Februar 2002 beraten. Er hat die Beratung in seiner 126. Sitzung am 20. März abgeschlossen.

In seiner 120. Sitzung am 22. Februar 2002 hat er beschlossen, als 125. Sitzung am 13. März 2002 eine Öffentliche Anhörung zu der Vorlage durchzuführen.

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, FDP und PDS in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung angenommen.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf den Ausschussdrucksachen 14/2217, 14/2226 und 14/2227 wurden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der FDP und PDS angenommen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/2233 (Inkrafttreten) wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der FDP angenommen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/2235 (neu) wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der FDP und der PDS angenommen.

Der von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 14/2224 eingebrachte Änderungsantrag wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 14/8221, 14/8288

Der vorliegende Gesetzentwurf hat das Ziel, durch Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und der Schwarzarbeit zu verbessern und ihre sozial schädlichen Folgen zu mindern. Er setzt mit den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 6. April 2001 „Eckpunkte zur Verbesserung der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit“ (Bundestagsdrucksache 14/5270) um und berücksichtigt zwei Entschließungen des Bundesrates, in denen die Bundesregierung ebenfalls zu verstärkter Bekämpfung illegaler Beschäftigung aufgefordert wird.

Die Bundestagsdrucksache 14/8288 enthält die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrats.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Bundestagsdrucksachen 14/8221 und 14/8288 verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der **Öffentlichen Anhörung**, die am **13. März 2002** als **125. Sitzung** stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 14/2180 zusammengefasst wurden.

Themenkatalog der Öffentlichen Anhörung

1. Praktische Auswirkungen durch das Gesetz
2. Zusammenarbeit und Erweiterung der zuständigen Behörden (Zusammenarbeitsbehörden)
3. Generalunternehmerhaftung
4. Vorgesehene Sanktionen

Folgende Verbände, Institutionen und Unternehmen haben an der Öffentlichen Anhörung teilgenommen:

1. Verbände und Gewerkschaften
 - Deutscher Gewerkschaftsbund
 - Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt (IG BAU)
 - Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten
 - Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.
 - Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. (ZDB)
 - Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)
 - Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA)
 - Bundesverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker e. V. (BUH)
2. Behörden
 - Bundesanstalt für Arbeit
 - Bundeszollverwaltung: Informations- und Koordinierungszentrale für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung durch die Zollverwaltung (InKo BillBZ)
 - Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände und Behörden dargestellt.

1. Befragungsrunde (Verbände und Gewerkschaften)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) war der Auffassung, das Gesetz sei geeignet, wirkungsvoll illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit zu bekämpfen. Besonders die Hauptunternehmerhaftung entspreche einer Forderung der Gewerkschaften. Die Unternehmen, die in erster Linie von den Vorteilen, Nachunternehmer zu beschäftigen, profitierten, müssten in höherem Maße als bisher für die Seriosität dieser Unternehmen haften. Darüber hinaus würde es begrüßt, wenn Anregungen des Bundesrates aufgegriffen werden könnten. Auch im Hinblick auf das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bestünden noch Regelungslücken. So sollte das Bußgeld erhöht und die Sanktion, dass der über die Frist hinaus beschäftigte Arbeitnehmer automatisch Beschäftigter des Unternehmens werde, zu dem er entliehen sei, wieder aufgenommen werden.

Die Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt (IG BAU) begrüßte den Gesetzentwurf ausdrücklich. Er sei ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit. Eine wirksamere Bekämpfung dieser sozial schädlichen und wettbewerbsverzerrenden Beschäftigungsformen sei dringend geboten, um die Beschäftigung in den legal handelnden Betrieben zu stabilisieren und das weitere Abgleiten ganzer Wirtschaftsbereiche in die Illegalität zu verhindern. Der Entwurf greife viele Forderungen der IG BAU auf. Ein Schwachpunkt des Gesetzentwurfes sei allerdings, dass erneut keine Regelung zur Versagung von Arbeitsgenehmigungen und Zusicherungsbescheiden für solche ausländischen Werkvertragsfirmen im Rahmen bilateraler Werkvertragskontingente vorgesehen sei, die als Subunternehmer mit illegaler Beschäftigung auffällig würden, obwohl es sich hier um eine der Haupttätergruppen handle.

Die Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten hielt die geplanten Maßnahmen zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch für richtig. Nicht nur in der Bauwirtschaft, sondern auch in der Fleischwirtschaft griffen die einheimischen Betriebe jedoch verstärkt auf Subunternehmen überwiegend aus mittelosteuropäischen Staaten zurück. Im Gesetzentwurf sollte daher bei den einschlägigen Stellen der Fleischsektor namentlich aufgeführt werden. Untragbar sei, dass nur die Hinterziehung des Arbeitnehmeranteils bei den Sozialversicherungsbeiträgen unter Strafe gestellt werde. Auch von der Nichtabführung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung gehe eine außerordentliche sozial schädliche Wirkung zu Lasten der Beitragszahler, der Allgemeinheit und legalen Mitbewerber im Wettbewerb aus.

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. begrüßte ausdrücklich das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes, durch Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs zu verbessern und ihre sozial schädlichen Folgen zu mindern. Insbesondere sei es erforderlich, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit der beteiligten Behörden zu verbessern. Auch eine sinnvolle Erweiterung von Kompetenzen der Prüfbehörden werde mitgetragen. Überzogen und nicht zielführend seien dagegen pauschale Erhöhungen von Bußgeld- und Strafrahmen. Die bestehenden Bußgeld- und Strafrahmen reichten aus. Eine erhöhte Ab-

schreckungswirkung könne nur durch verbesserte Kontrollen erzielt werden.

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. (ZDB) teilte die Auffassung der Bundesregierung, dass die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen legaler und illegaler Arbeit zu einem Verlust von legalen Arbeitsplätzen führten und die Schaffung neuer Arbeitsplätze verhindere. Es sei von einer organisierten Baustellenkriminalität auszugehen, der mit herkömmlichen Mitteln nicht beizukommen sei. Durch schätzungsweise 200 000 illegal Beschäftigte seien Bauarbeiter aus den heimischen Baubetrieben von ihren Arbeitsplätzen verdrängt worden. Es werde zwar ein Bedürfnis für gesetzliche Neuregelungen gesehen, jedoch seien nicht schärfere Gesetze, sondern ein wirksamerer Gesetzesvollzug und eine verbesserte Prüfpraxis der zuständigen Behörden vorrangig, wenn Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung erfolgreicher als bisher bekämpft werden sollen. Defizite beständen weniger im Bereich fehlender gesetzlicher Regelungen als im Bereich des Gesetzesvollzuges, der Prüfpraxis der zuständigen staatlichen Behörden und bei der Durchsetzung der verhängten Geldbußen und Strafen.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) kritisierte, der Gesetzesentwurf nehme keine klare Grenzziehung zwischen illegaler Beschäftigung, Leistungsmissbrauch und Schwarzarbeit vor. Dies dürfe nicht dazu führen, dass sich die Verbesserungen lediglich auf die illegale Beschäftigung beschränken und gleichzeitig die Bekämpfung von Schwarzarbeit, die das Handwerk besonders berühre, wenn überhaupt, nur am Rande davon profitiere. Auch seien einige der vorgesehenen Instrumente – insbesondere die Generalunternehmerhaftung – nicht zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit geeignet. Entscheidend sei, nicht nur die Symptome, sondern auch die Ursachen zu bekämpfen. Steuer- und Sozialkostensenkungen, gerade für den Mittelstand, könnten die illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit wirksam bekämpfen, weil sie an den Ursachen ansetzten.

Der Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA) bekräftigte, es sei eine elementare Aufgabe, entschieden gegen illegale Beschäftigung vorzugehen. Der Gesetzesentwurf käme allerdings zur Unzeit. Wichtig sei es, der Wirtschaft anwenderfreundliche und verständlichere Regelwerke zur Verfügung zu stellen. Nur dann werde die Einstellungsbereitschaft der Unternehmen erhöht, um die hohe Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Die Beachtung der bestehenden Gesetze sei für eine Vielzahl kleiner mittelständischer Unternehmen ohne Rechtsanwalt oder Steuerberater überhaupt nicht mehr möglich. Das 325 Euro-Gesetz und die bis zu 15 Stunden zulässige Wochenstundenzahl könnten von den Betrieben überhaupt nicht mehr ausgeschöpft werden. Der 325 Euro-Betrag reiche bei 16 DM-Stundenlohn und anteiligem Weihnachts- und Urlaubsgeld definitiv nicht aus. Notwendig sei eine Abgabenerlastung für die Unternehmen und eine Entrümpelung des Arbeitsrechts.

Der Bundesverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker e. V. (BUH) beanstandete die in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Strafverschärfung bei angeblichen Vergehen gegen § 1 Abs. 1 Nr. 3 SchwArbG als unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig. Auch die in Diskussion befindliche (Drucksache 14/8221 Nummer 17, S. 27)

Ausweitung des Meisterzwangs sei verfassungswidrig. Durch die Neufassung des § 2 SchwArbG könnten keine handwerksähnlichen Gewerbe, keine Minderhandwerker und keine unerheblichen handwerklichen Nebenbetriebe für gewerbliche Auftraggeber Handwerksleistungen ausführen. Auch werde die Möglichkeit, ohne Reisegewerbe nach § 55b GewO handwerkliche Tätigkeiten auszuüben, beseitigt. Für diese weiteren Grundrechtseinschränkungen gebe es keine Rechtfertigung. Die Änderungsvorschläge des Bundesrates zu Artikel 9 und 11 seien zum großen Teil verfassungswidrig.

2. Befragungsrunde (Behörden)

Nach Ansicht der Bundesanstalt für Arbeit wird die Ergänzung von § 304 Abs. 2 SGB III um die Träger der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz und die Behörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dazu beitragen, die Aufdeckung von Leistungsmissbrauch zu erleichtern. Die in § 307 SGB III (Artikel 2 Nr. 5) vorgesehene Erweiterung sei nicht ausreichend. Nur bei einer Übertragung eingeschränkter Strafverfolgungskompetenz auf die BA könnte sowohl eine Verfahrensbeschleunigung als auch eine stärkere Entlastung der Staatsanwaltschaften erreicht werden. Die Angleichung der Bußgeldrahmen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung und Verstößen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz sei im Hinblick auf den gleichwertigen Unrechtsgehalt konsequent. Ob damit eine Realisierung höherer Geldbußen erreicht werden könne, sei fraglich.

Die Informations- und Koordinierungszentrale für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung durch die Zollverwaltung (InKo BillBZ) machte deutlich, dass die Neufassung des § 307 Abs. 2 SGB III (Artikel 2 Nr. 5) eine für die Behörden der Zollverwaltung bedeutsame Klarstellung darstelle. Sie gestatte den Zusammenarbeitsbehörden zweifelsfrei, ihre Erkenntnisse ohne Zeitverlust für anschließende Ermittlungen bei den Behörden der Zollverwaltung anzubringen. Die Aufnahme der Träger der Sozialhilfe nach dem BSHG und die zuständigen Behörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Katalog der Zusammenarbeitsbehörden des § 304 Abs. 2 Ziffern 8 und 9 SGB III (Artikel 2 Nr. 2 b bb) beseitige einen seit langem von den Behörden der Zollverwaltung beklagten Mangel in der Zusammenarbeit, die bislang nur aufgrund strafrechtlicher Ermittlungen möglich gewesen sei. Im Hinblick auf die sachgerechte Erhöhung der Geldbußen müsse eingeräumt werden, dass eine noch so hohe Strafandrohung ihre Wirkung verfehle, wenn die Täter nicht ernsthaft mit Kontrollen rechnen müssten.

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger begrüßte den Gesetzesentwurf grundsätzlich. Der Entwurf unterstütze die Bemühungen der Rentenversicherungsträger, im Rahmen ihrer Prüfungen nach § 28p SGB IV illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit zu bekämpfen. Die Bitte der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen zu § 28a Abs. 3a SGB IV-E, von der Normierung der Vorschrift Abstand zu nehmen, werde geteilt, weil die Begründung zu dieser Regelung von unzutreffenden Tatsachen ausgehe. Im Hinblick auf Artikel 13 – Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – werde es für erforderlich gehalten, ersatzweise Regelungen für die den EG-Vertrag verletzenden Vorschriften des AÜG zu schaffen, um eine

Konterkarierung dieses Gesetzes durch ausländische Unternehmen zu verhindern.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die erwähnten Ausschussdrucksachen und das Wortprotokoll der Anhörung verwiesen.

IV. Ausschussberatungen

Einig war sich der Ausschuss darüber, dass die illegale Beschäftigung wirksam bekämpft werden muss. Intensiv beraten wurde die Frage, ob mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung dieses Ziel tatsächlich erreicht wird.

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** vertraten die Ansicht, Schwarzarbeit verursache massive Wettbewerbsverzerrungen: Die mit illegalen Beschäftigten arbeitenden Unternehmer könnten durch Mischkalkulation wesentlich günstiger anbieten; seriöse Firmen würden vom Markt verdrängt. Auch legal tätige Arbeitnehmer hätten dadurch weniger Chancen, weil sie höhere Lohnkosten verursachten. Es sei dringlich, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen; im Bauhauptgewerbe sei der Anteil illegaler Beschäftigung überdurchschnittlich hoch. Ein erster Kernpunkt des Gesetzes sei daher die Generalunternehmerhaftung für Subunternehmer, wenn diese die Beiträge für die Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß abgeführt hätten. Es wurde klargestellt, dass – wie auch in der Begründung des Gesetzes ausgeführt – das Beibringen von Freistellungsbescheinigungen der Finanzämter für die Enthaltung des Generalunternehmers nicht ausreiche. Arbeitgeber, die Arbeitnehmer illegal beschäftigt hätten, sollen für die Dauer von drei Jahren von öffentlichen Bauaufträgen ausgeschlossen werden. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden soll verbessert und die Befugnisse für die Arbeitsverwaltung erweitert werden. Die Regelungen zur Sofortmeldung bei Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises würden zusammengefasst. Klargestellt werde, dass nicht unmittelbar nach der Sofortmeldung mit dem Verfahren zur Ausstellung eines neuen Sozialversicherungsausweises begonnen werden müsse. Die Finanzbehörden würden verpflichtet, über die Verhältnisse des Steuerpflichtigen Auskunft zu geben, wenn Anhaltspunkte für eine illegale Beschäftigung vorlägen. Ferner werde der Straf- und Bußgeldrahmen bei Verstößen erheblich erhöht. Die Regelungen in diesem Gesetz dienen der finanziellen Stabilität der Sozialversicherungsträger, der Wiederherstellung der Ordnung auf dem Arbeitsmarkt, der Sicherung von Beschäftigung und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** wiesen darauf hin, dass jeder sechste Euro an den Sozialversicherungskassen und dem Finanzamt vorbeigehe. Dies sei eine Entsolidarisierung in großem Ausmaß. Es dürften jedoch nicht alle Unternehmen unter Generalverdacht gestellt werden und unter zusätzlicher Bürokratie leiden. Ein Kernproblem im Gesetzentwurf sei, dass ein Unternehmer für Handlungen eines anderen haften solle: Er könne jedoch nicht im Vorhinein überprüfen, ob sich der Vertragspartner illegaler Praktiken bediene. Die Generalunternehmerhaftung treffe insbesondere deutsche Unternehmen, während ausländische Firmen im Wesentlichen nicht betroffen wären, weil bei ihnen die angedrohten Sanktionen nicht durchgesetzt würden. Das Gesetz belaste besonders die deutsche Bauwirtschaft,

die ohne Subunternehmer schon jetzt in keiner Weise mehr konkurrenzfähig sei. Solide deutsche Firmen würden auf diese Weise in den Ruin getrieben. Der Gesetzentwurf werde daher abgelehnt. Um die Schwarzarbeit und die illegale Beschäftigung wirksam zu bekämpfen, sollte vielmehr eine Steuerreform wirksam werden, die nicht einseitig die großen Kapitalgesellschaften, sondern insbesondere den Mittelstand entlaste.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bemerkten, über das Ziel des Gesetzes seien sich alle Fraktionen einig. Es sei aber schwierig, das richtige Modell zwischen Überbürokratisierung und eigenverantwortlichem Handeln der Unternehmen zu finden. Die Generalunternehmerhaftung sei in Verbindung mit den Exkulpationsmöglichkeiten der Firmen zu sehen. Die vorgesehenen Sanktionen seien zur Durchsetzung eines fairen Wettbewerbs nötig. Die Koalitionsfraktionen hätten in den letzten Jahren die Steuer- und Abgabelast gesenkt. Ein Vorziehen der geplanten Steuerreform sei jedoch nicht realistisch.

Die Mitglieder der **Fraktion der FDP** äußerten unter Verweis auf die Öffentliche Anhörung erhebliche verfassungsrechtliche und europarechtliche Bedenken im Hinblick auf die geplante Generalunternehmerhaftung. Die Folge der Generalunternehmerhaftung werde sein, dass sich die Unternehmen im Baugewerbe Sicherheiten bzw. Bürgschaften von ihren Nachauftragnehmern geben ließen. Dies betreffe gerade die kleinen und mittleren Unternehmen, die in unverantwortlicher Weise in ihrer Existenz gefährdet würden. Schon heute würden die Unternehmen – besonders in den neuen Ländern – durch die neue Bauabzugssteuer stark belastet. Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie warne in folge des Gesetzentwurfs vor einer Baukostensteigerung in Höhe von 5 %. Das Kurieren an Symptomen, wie es mit dem Gesetzentwurf erfolge, sei der falsche Weg. Der derzeit geltende Bußgeldrahmen in den §§ 1, 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit reiche aus und müsse nicht erhöht werden.

Die Mitglieder der **Fraktion der PDS** stimmten zwar der Zielstellung des Gesetzentwurfs zu, zweifelten aber die Wirksamkeit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen an. Die vorgesehene Haftung der Hauptauftragnehmer stelle besonders für kleine Firmen in den neuen Ländern, die nur über wenig finanziellen Rückhalt verfügten, eine große Gefahr dar und werde daher abgelehnt. Anstatt an den Symptomen herumzudoktern, sollten die Ursachen für die Schwarzarbeit behoben werden. Auch sei die Frage zu stellen, warum sich die Anzahl der festgestellten Verstöße illegaler Beschäftigung vervierfacht habe, die Sanktionen jedoch nicht adäquat gestiegen seien. Der Gesetzentwurf werde die gewünschten Wirkungen nicht erreichen und daher abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (Streichung Angabe „Satz 4“)

Redaktionelle Änderung, da § 304 Abs. 1 SGB III nur aus einem Satz besteht.

Zu Artikel 2 Nr. 2 und 3

Die Polizeivollzugsbehörden der Länder unterstützen die Arbeitsämter und Behörden der Zollverwaltung in ihrer Prüftätigkeit. Durch die Änderung wird ausdrücklich klar gestellt, dass die Polizeikräfte die Vorlage von Arbeitsgenehmigungen verlangen und Arbeitsbedingungen (§ 304 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) überprüfen können.

Zu Artikel 2 Nr. 4 und 5

Da sich illegale Beschäftigung grundsätzlich als ein arbeitsmarktpolitisches Problem darstellt, erscheint es sachgerecht, durch die Änderung der Arbeitsverwaltung bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung die gleichen Befugnisse wie der Zollverwaltung einzuräumen. Die Änderung der Nummer 5 Buchstabe c ist eine Folgeänderung, da sich die gesonderte Regelung für die Zollverwaltung erübrigt.

Zu Artikel 2 Nr. 6

Die wirksame Bekämpfung illegaler Beschäftigung erfordert eine intensive Zusammenarbeit aller Verfolgungsbehörden. Die erste Änderung trägt dem Anliegen des Bundesrates in Nummer 6 seiner Stellungnahme Rechnung. Danach werden die in § 304 SGB III genannten Behörden zur Übermittlung von Informationen und Prüfergebnissen verpflichtet, soweit deren Kenntnis für die Verfolgung und Ahndung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung erforderlich ist.

Als wesentliches Hindernis bei der effektiven Bekämpfung illegaler Beschäftigung hat sich allerdings herausgestellt, dass im Rahmen der Prüfungen nicht unmittelbar auf die Daten der Bundesanstalt für Arbeit über erteilte Arbeitsgenehmigungen und die im Rahmen der Werkvertragskontingente beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer zugegriffen werden kann. Durch die Einfügung des Absatzes 1a wird für die Behörden der Zollverwaltung und die Polizei dieses Hemmnis im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit und einer unverzüglichen Feststellung von Verstößen, insbesondere auch an Wochenenden oder an Abenden, beseitigt.

Zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a

Da die Landkreise gleichzeitig Gemeindeaufsichtsbehörde sind, bedarf das Vorschlagsrecht gegenüber der Arbeitsverwaltung zur Vermeidung einer übergewichtigen Stellung der Landkreise einer Anpassung. Durch die Verwendung des Begriffs „Rechtsaufsichtsbehörde“ wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände in der Ausübung ihres Vorschlagsrechts nur der Rechtsaufsicht unterliegen.

Gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde ist bei Ländern mit einer Mittelinstanz in der allgemeinen Verwaltung regelmäßig die Bezirksregierung oder das Regierungspräsidium, im Übrigen und in den Fällen, in denen der Arbeitsamtsbezirk über Regierungsbezirksgrenzen hinweggeht, das Innen-

ministerium des Landes. Da die Länder mit Mittelinstanz oberstbehördliche Zuständigkeiten in Einzelfällen im Rahmen der Verwaltungsreform weitgehend beseitigt haben und möglichst nicht neu zulassen wollen, ist für diesen Fall die Bestimmung einer nachgeordneten Behörde zugelassen worden. Soweit eine Behörde der Mittelinstanz bestimmt wird, nimmt sie die Kompetenz über die Grenzen ihres Bezirks hinweg wahr.

Zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe a

Mit der Änderung wird der Vorschlag des Bundesrates berücksichtigt, die Strafvorschrift des § 407 SGB III zu verschärfen. Eine bestimmte Beschäftigungsdauer ist danach nicht mehr erforderlich. Das strafwürdige Verhalten liegt allein in der hohen Zahl der illegal beschäftigten Ausländer.

Zu Artikel 3 Nr. 5

Durch die Änderung wird die Möglichkeit der Zuordnung der Arbeitnehmer zu den einzelnen Bauprojekten sichergestellt. Dies ist insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Heranziehung der Arbeitgeber zu den Sozialversicherungsbeiträgen für die betroffenen Arbeitnehmer wichtig.

Zu Artikel 3 Nr. 13 Buchstabe a

Durch die Änderung wird ausdrücklich klargestellt, dass die Polizeivollzugsbehörden der Länder die Vorlage des Sozialversicherungsausweises (§ 99 Abs. 2) verlangen können.

Zu Artikel 6 Nr. 2

Durch die Änderung wird die Möglichkeit der Zuordnung der Arbeitnehmer zu den einzelnen Bauprojekten sichergestellt. Dies ist insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Heranziehung der Arbeitgeber zu den Sozialversicherungsbeiträgen für die betroffenen Arbeitnehmer wichtig.

Zu Artikel 7 Nr. 1

Da der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf kein Bedürfnis sieht, den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, durch Rechtsverordnung die Verfahren wegen Arbeitsmarktstrafaten innerhalb eines Amtsgerichts einer besonderen Abteilung zuzuweisen, wird der Vorschlag nicht weiter verfolgt.

Zu Artikel 7 Nr. 2

Die Änderung berücksichtigt die aktuelle Fassung der Vorschrift des § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG, die durch Artikel 5 Nr. 2 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts (StVÄG 1999) vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) mit Wirkung vom 1. November 2000 durch den Straftatbestand des Computerbetruges ergänzt wurde.

Zu Artikel 9 Nr. 1 und 2

Mit dieser Änderung werden Verstöße gegen die Handwerksordnung von der Erhöhung des Bußgeldrahmens ausgenommen. Die Bundesregierung hat sich mit den Ländern im Dezember 2000 auf die flexible Anwendung der Handwerksordnung verständigt, um damit auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu entsprechen. Es

macht keinen Sinn, vor diesem Hintergrund die Strafen für Verstöße gegen die Handwerksordnung drakonisch zu verschärfen. Dies gilt ebenso für den Auftraggeber.

Zu Artikel 9 Nr. 3

Die Ergänzung soll sicherstellen, dass die vom Gesetz geforderte Zusammenarbeit sich nicht einseitig in der Datenübermittlung von den Ordnungswidrigkeitenbehörden an andere Behörden erschöpft, sondern auch umgekehrt den Ordnungswidrigkeitenbehörden die für die Verfolgung und Ahndung erforderlichen Daten von anderen Behörden zur Verfügung gestellt werden; dabei werden die Finanzbehörden ausgeklammert, um einer unnötigen Durchbrechung des Steuergeheimnisses vorzubeugen.

Zu Artikel 9 Nr. 4

Die Änderung erstreckt die Vorschrift auf Auskünfte über Auftraggeber von Chiffreanzeigen. Es ist zunehmend festzustellen, dass in Anzeigenblättern unter Chiffrebezeichnungen für handwerkliche Leistungen geworben wird. Entsprechend der bestehenden Regelung für Werbeanzeigen unter Angabe von Telefonnummern ist es erforderlich, den Herausgeber der Publikation, in der die Chiffreanzeige veröffentlicht wird, zu verpflichten, der Handwerkskammer Name und Anschrift des Auftraggebers der Anzeige mitzuteilen.

Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 1, Ersetzung der Zahl „vier“ durch die Zahl „drei“)

Durch die Änderung wird die Dauer des Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen an die in dem Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Firmen (Bundestagsdrucksache 14/7796) vorgesehene Ausschlussfrist von drei Jahren angepasst.

Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 1)

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass auch Unternehmen als juristische Personen von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen werden können, wenn bei für sie handelnden Personen wie Geschäftsführer, Gesellschafter oder Prokuristen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vorliegen.

Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Anpassung an die durch Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb geänderte Nummerierung.

Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz)

Die Ergänzung trägt zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei, da das Vorliegen der entsprechenden Bescheinigungen bereits nach geltendem Vergaberecht (§ 25 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A) in der ersten Stufe des Vergabeverfahrens geprüft wird.

Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 2)

Der Regierungsentwurf schrieb vor, dass im Vertrag die Möglichkeit einer Kündigung vorgesehen werden sollte.

Diese Regelung wird aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates in zweierlei Hinsicht ergänzt. Zum einen soll auch die Möglichkeit vorgesehen werden, Schadensersatz statt der Leistung verlangen zu können. Zum anderen sollen die Rechtsfolgen nicht davon abhängen, dass in dem konkreten Vertrag eine entsprechende Klausel aufgenommen wird. Vielmehr sollen diese Rechtsfolgen kraft Gesetzes bestimmt werden. Hierbei war aber darauf Bedacht zu nehmen, dass die Anwendung dieser Rechtsfolgen dem Verhältnismäßigkeitsgebot Rechnung tragen muss. Das lässt sich jetzt, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, leicht erreichen. Dieses sieht nämlich in Gestalt der §§ 282, 324 BGB n. F. zwei Tatbestände vor, die den hier angezeigten Gedanken interesselgerecht formulieren. Wenn die Leistung durch den Schuldner nicht mehr zumutbar ist, dann ist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt ohne Fristsetzung möglich. Allerdings bestimmen die beiden Vorschriften dies nur für den Fall einer Verletzung von Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB. Ob die Verletzung nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes dazu gehört, mag zweifelhaft erscheinen. Deshalb soll das klargestellt werden.

Zu Artikel 10 Nr. 2

Absatz 1 normiert für alle Fallgestaltungen, für die bereits der Regierungsentwurf Mitteilungen der Finanzbehörden an andere Stellen vorsieht, ausdrücklich eine Ausnahme vom Schutz des Steuergeheimnisses nach § 30 AO. Indem Absatz 1 in den dort genannten Fällen die Offenbarung der geschützten Verhältnisse für zulässig erklärt, trägt die Vorschrift der Anregung des Bundesrates in Nummer 30 seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf Rechnung. Absatz 1 Nr. 2 berücksichtigt den denkbaren Fall der privatrechtlichen Rückabwicklung einer Subvention.

Absatz 2 Satz 1 begründet in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf eine Mitteilungspflicht der Finanzbehörden. Nach Absatz 2 Satz 2 hat in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 die Mitteilung auch auf Antrag des Betroffenen zu erfolgen. Die Mitteilungspflicht besteht nicht, soweit ihre Erfüllung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Zu Artikel 11 Nr. 2 Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 12 Nr. 3 Buchstabe b

Die Vorschrift ermöglicht es, die bisherige Praxis aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung beizubehalten.

Zu Artikel 13 Nr. 1

Die Änderung ist redaktioneller Art und dient der Klarstellung.

Zu Artikel 13 Nr. 2

Mit der Änderung wird der Vorschlag des Bundesrates berücksichtigt, die Strafvorschrift des § 15a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zu verschärfen. Eine bestimmte Entleihdauer ist danach nicht mehr erforderlich. Das strafwürdige

Verhalten liegt allein in der hohen Zahl der illegal entliehenen Ausländer.

Zu Artikel 17

In der Änderung wird der bisher – wegen des Verbots des rückwirkenden Inkrafttretens von Straf- und Bußgeldvorschriften – offen gebliebene Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festgelegt.

Berlin, den 20. März 2002

Wolfgang Meckelburg
Berichterstatter

